VSS-Mitteilung Nr. 12/2014 vom 11. Dezember 2014

An die Präsidenten der VSS Mitgliedsvereine!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

Der VSS informiert:

Sponsoring - Vereinfachung auf MwSt.-Einzahlungen

Alle Sportvereine die im Besitz einer MwSt.-Position sind und für das Pauschalsystem laut Gesetz 398/91 optiert haben tritt mit Sa. 13. Dezember 2014 eine Neuerung hinsichtlich der pauschalen MwSt.-Abrechnung in Kraft. Die Vereinfachungsverordnung gemäß Legislativdekret Nr. 175/2014 betrifft MwSt.-Abrechnung "Verkauf" der im Sponsoringleistungen. Anstatt des bisherigen Vorsteuerabzuges für die MwSt. von 10% auf Sponsoring, 90% der MwSt. wurde bisher an den Fiskus überwiesen, muss mit Rechnungsstellung ab 13. Dezember 2014 bei Sponsoringleistungen nur mehr 50% der MwSt. einbezahlt werden. Im "Einkauf" bleibt alles wie gehabt, dort kann die MwSt. nicht abgesetzt werden. Zu berücksichtigen ist die Neuerung bei der Eintragung im MwSt.-Register "Registro IVA Minori". Die Einzahlung der berechneten MwSt. des vierten Trimesters erfolgt wie üblich innerhalb des 16. Februar des Folgejahres.

2. Defibrillatoren - Beschluss der Landesregierung

Erst kürzlich hat die Landesregierung beschlossen, dass die Eigentümer der Sportstätten/Sporteinrichtungen (also in vielen Fällen die Gemeinde) diese mit Defibrillatoren innerhalb 03. Februar 2016 auszustatten haben. Die Landesregierung wird außerdem bis zu 50% der Kosten für den Ankauf der Defibrillatoren übernehmen. Die restlichen Kosten werden die Gemeinden selbst tragen. Unverändert bleibt, dass die Sportvereine dafür verantwortlich bleiben, dass ab 03. Februar 2016 jene Personen zur Verfügung stehen, die die Defibrillatoren bedienen können/dürfen. Weitere Informationen entnehmen Sie aus dem offiziellen Rundschreiben des VSS.

🔼 Pauschalverfahren für Amateursportvereine - Option 398/1991

Amateursportvereine die für das vereinfachte Paulschalverfahren laut Gesetz Nr. 398/91 optieren wollen, müssen dies noch **innerhalb 31. Dezember 2014** dem SIAE und dem zuständigen Steueramt mitteilen. Die Anwendung des Steuergesetzes ist für fünf Jahre bindend.

X. Keine Barzahlungen ab 516,46 €

Die Agentur der Einnahmen hat erst kürzlich nochmals darauf hingewiesen, dass Sportvereine, die für das Steuergesetz 398/91 optiert haben, ab einem Betrag von **516,46** € keine Barzahlungen tätigen dürfen. Wer höhere Beträge in Bargeldform bezahlt riskiert den Status des vereinfachten, pauschalen Besteuerungssystems zu verlieren.

X. VSS/Raiffeisen Ski- und Langlauftreffs 50 PLUS

Das Referat *Erwachsenen- und Seniorensport* im VSS organisiert für die bevorstehende Wintersaison 2014-15 erneut die beliebten **VSS-Ski- und Langlauftreffs 50 PLUS**. Aufgrund der schlechten Schneelage und der zu hohen Temperaturen mussten (fast) alle Skitreffs auf Jänner verschoben werden. Es besteht somit weiterhin die Möglichkeit sich für die **Skitreffs** auf der **Plose**, in **Ulten**, am **Kronplatz**, in **Obereggen**, in **Pfelders**, am **Speikboden**, am **Schnalstaler Gletscher** und auf **Meran 2000** anzumelden. Alle aktuellen Termine zu den Skitreffs finden Sie <u>hier</u> auf unserer Homepage. Zusätzlich zu den Skitreffs werden ab Jänner 2015 auch wieder **VSS-Langlauftreffs 50 Plus** angeboten. Zu den Austragungsorten zählen **Ulten**, **Schlinig**, **Ridnaun**, **Seiser Alm und Reischach**. Detailinformationen und Anmeldefristen finden Sie hier.

Termine und Fristen im Monat Dezember:

15. Dezember 2014: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehen *Einnahmeregister* laut DM 11/2/97 eintragen.

2. 16. Dezember 2014: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im **Monat November** von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene *Einkommenssteuer (IRPEF)*, wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **November** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über 7.500,00 €. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die *INPS-Beiträge* für den Monat **November** elektronisch überweisen.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen allen Mitgliedern eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Die VSS-Geschäftsstelle bleibt über Weihnachten und Neujahr an folgenden Tagen geschlossen:

24.-26. und 31. Dezember 2014 sowie 01., 02., 05. und 06. Jänner 2015.